

**1997/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Mag. Ruth Becher,
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 14.10.2021	Änderungen laut Antrag vom 14.10.2021	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: sowie Einfügungen in Fett und rot)
<p>Hinweis der ParLDion: Richtig müsste es heißen: Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes- Verfassungsgesetz geändert wird</p>	<p>Bundesverfassungsgesetz mit dem das Bundes- Verfassungsgesetz B-VG 1930 geändert wird</p>	
	<p>Der Nationalrat hat beschlossen:</p>	
<p><u>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</u> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden) Hinweis der ParLDion: Das Bundes-Verfassungsgesetz wurde zuletzt, im Rahmen einer Sammelnovelle, durch <u>BGBl. I Nr. 107/2021</u> (Kundmachung am 30.6.2021) geändert. Die Textgegenüberstellung wurde mit dieser Fassung durchgeführt; daher müsste es richtig lauten: Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/2021, wird wie folgt geändert.</p>	<p>Das Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 5/2021, wird wie folgt geändert.</p>	
<p>Hinweis der ParLDion: In der NovAo ist es nicht notwendig das zu novellierende Gesetz noch einmal zu erwähnen; daher müsste die NovAo richtig lauten: <i>Artikel 11 Abs. 1 Z 3 lautet:</i></p>	<p><i>Artikel 11 Abs. 1 Z 3 B-VG lautet:</i></p>	
<p>Artikel 11. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:</p>		<p>Artikel 11. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:</p>

<p>Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 14.10.2021</p>	<p>Änderungen laut Antrag vom 14.10.2021</p>	<p>Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: sowie Einfügungen in Fett und rot)</p>
<p>1. ...</p>		<p>1. ...</p>
<p>3. Volkswohnungswesen mit Ausnahme der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung;</p> <p>Hinweis der ParlDion: Im Artikel 11 Abs. 1 enden die Ziffern jeweils mit einem ; statt mit einem ,</p>	<p>„3. Volkswohnungswesen mit Ausnahme der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie Maßnahmen zur Baulandmobilisierung für Zwecke des Volkswohnungswesens,“</p>	<p>3. Volkswohnungswesen mit Ausnahme der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung; sowie Maßnahmen zur Baulandmobilisierung für Zwecke des Volkswohnungswesens,</p>